

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HELL Gravure Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz: „HELL“) gelten ausschließlich für sämtliche Verträge zwischen HELL und ihren Kunden (gemeinsam „Vertragspartner“). Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, HELL stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- 1.2 Für den Kauf von Geräten/Hardware gelten nur die Bestimmungen dieses Abschnitts A. Für die dauerhafte Überlassung von Software (Softwarekauf) gelten neben Abschnitt A ergänzend die Bestimmungen in Abschnitt B. Für die zeitweise Überlassung von Software (Softwaremiete) gelten neben Abschnitt A ergänzend die zusätzlichen Bestimmungen in Abschnitt C.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn HELL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung/Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsabschluss, Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden

- 2.1 Angebote von HELL sind freibleibend.
- 2.2 Bestellungen des Kunden, die Angebote nach § 145 BGB darstellen, kann HELL innerhalb von vier Wochen annehmen, insbesondere dadurch, dass HELL die Lieferung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.
- 2.3 An Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvorschlägen oder sonstigen Unterlagen, die der Kunde von HELL erhält, behält sich HELL sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HELL nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind HELL – ohne Zurückhaltung von Kopien – unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- 2.4 Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung von HELL verbindlich. Diese Auftragsbestätigung ist für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend.
- 2.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit HELL geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von HELL.

§ 3 Vergütung

- 3.1 Die vom Kunden zu zahlenden Vergütungen für Hardware und/oder den Kauf oder die Miete von Software ergeben sich aus dem Angebot und/oder Preislisten der HELL.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von HELL nichts anderes ergibt, gelten die Preise von HELL netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte eine Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung eintreten, wird die am Tag der Auslieferung gültige Mehrwertsteuer berechnet und dem Kunden eine sich ergebende Differenz berechnet bzw. erstattet.
- 3.3 Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- 3.4 Verpackungs- und/oder Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde anfallende Zölle und/oder Einfuhrsteuern.
- 3.5 Im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung von HELL nicht vorhersehbare und von HELL nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und/oder sonstige Kostenänderungen berechnen HELL zu entsprechenden Preisanpassungen.
- 3.6 Liegen zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Auslieferung des Vertragsgegenstandes mehr als vier Monate, ist HELL berechtigt, ihre Preise an den jeweiligen Marktpreis angemessen, maximal jedoch um 5 % anzuheben.
- 3.7 Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich im Einzelnen aus der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Rechnungen von HELL sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zum Ausgleich zu bringen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HELL berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt HELL ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere durch fehlende Kreditwürdigkeit, des Kunden gefährdet wird, ist HELL unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung, ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzuhalten. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat HELL das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldpriorität zuzüglich der darauf entfallenden Verzugszinsen verwendet.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Der von HELL geschuldete Leistungsumfang der Lieferung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 5.2 Für die Ausführung der Lieferung sind etwaige vom Kunden zur Verfügung gestellte Zeichnungen und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihres konkreten Aufmaßes, verbindlich. Verzögerungen und Mehrkosten, die deshalb entstehen, weil die Angaben in den Zeichnungen und Plänen des Kunden fehlerhaft sind, gehen zulasten des Kunden.
- 5.3 HELL ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.4 Während der Lieferzeit behält sich HELL geringfügige produktionsbedingte und für den Kunden zumutbare Konstruktions-, Form- und/oder Farbänderungen vor.

§ 6 Lieferzeit und Lieferverzug

- 6.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden von HELL im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.
 - 6.1.1 Ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine verbindliche Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss und steht unter dem Vorbehalt, dass HELL von ihren Vorlieferanten, mit denen HELL aus Anlass des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages entsprechende Deckungsgeschäfte geschlossen hat, richtig, vollständig und rechtzeitig beliefert wird.
 - 6.1.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf der Frist das Werk von HELL verlassen hat oder wenn HELL dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
 - 6.1.3 Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen sowie Leistung einer Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie, ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 6.2 Der Kunde kann HELL zwölf Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt HELL in Verzug.
 - 6.2.1 Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er HELL nach Überschreiten des unverbindlichen Liefertermins oder der unverbindlichen Lieferfrist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadensersatzansprüche sind beschränkt nach Maßgabe von unten A.11.
 - 6.2.2 Wird HELL während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so ist die Schadensersatzhaftung von HELL wiederum begrenzt nach Maßgabe von unten A.11. HELL haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 6.3 Wird HELL durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden und die von HELL nicht zu vertreten sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskampfmassnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten hinsichtlich eines zugrundeliegenden Deckungsgeschäftes (z.B. wegen der Insolvenz des Vorlieferanten), Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder aus anderen gleichartigen Gründen, an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert, ruht die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und dem Umfang ihrer Wirkung. HELL übernimmt insoweit kein Beschaffungsrisiko.
 - 6.3.1 HELL hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist.
 - 6.3.2 HELL wird sich – soweit möglich – unverzüglich um eine Ersatzbeschaffung bemühen. Sollten sich im Falle einer Ersatzbeschaffung die Kosten von HELL erhöhen, ist HELL zu Preisanpassungen gegenüber dem Kunden berechtigt. HELL wird den Kunden über die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung und über etwaige Preisanpassungen vorab ebenfalls unverzüglich unterrichten.
 - 6.3.3 Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung oder aber eine Preisanpassung nach A.6.3.2 für den Kunden nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2, 323 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB).
 - 6.3.4 HELL hat die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus Gründen nach A.6.3 nicht zu vertreten. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.

§ 7 Gefahrübergang und Abnahme

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über mit Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den Versandbeauftragten unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von HELL über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden.
- 7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, welche HELL nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- 7.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme des Vertragsgegen-

standes auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde HELL die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu erstatten, und zwar mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder aber wesentlich niedriger entstanden ist als die geltend gemachte Pauschale. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich HELL ausdrücklich vor.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 HELL behält sich bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, ausgenommen laufende Vergütungsforderungen aus der mietweisen Softwareüberlassung, das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Materialien vor.
- 8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, soweit dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht. Der Kunde tritt HELL jedoch bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterveräußert wird oder nicht. Soweit sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten befindet, tritt der Kunde seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an HELL ab. HELL nimmt die Abtretung an.
- 8.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von HELL entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für HELL erfolgen, sodass HELL als Herstellerin gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HELL Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Erlischt das Eigentum von HELL durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde HELL bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von HELL gelieferten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für HELL.
- 8.4 Die Befugnis des Kunden, über Vorbehaltsware zu verfügen, erlischt, wenn der Kunde in einen Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht und HELL ihre Zustimmung zur Verfügung über die Vorbehaltsware widerruft oder ihr Einziehungsrecht wegen des Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, geltend macht. Werden die Sicherungsinteressen von HELL durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Kunde HELL hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HELL nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch HELL liegt ein Rücktritt vom Vertrag. HELL ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 9 Rügepflichten, Rechte wegen Mängeln

- 9.1 Mängelgewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware (Hard- und/oder Software) unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu untersuchen. Fehlmengen und Falschliefereien sowie erkennbare Mängel des Vertragsgegenstandes sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beanstandung bei HELL anzuzeigen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form zu rügen.
- 9.2 Der Kunde hat HELL bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu geben, insbesondere ist HELL die beanstandete Ware auf Wunsch und auf Kosten von HELL zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich HELL die Belastung des Kunden mit den für den Transport und die Überprüfung entstandenen Kosten vor.
- 9.3 Ist der gelieferte Vertragsgegenstand mangelhaft, ist HELL zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung, die nach Wahl von HELL entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung erfolgen kann, zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von HELL.
- 9.4 Bei der Lieferung von Hardware kann in Abhängigkeit von der bestellten Konfiguration der Hardware der Funktionsumfang der Hardware im Vergleich zu einer vollfunktionalen Hardwarevariante eingeschränkt sein. Insoweit ist ggf. der Erwerb oder die Miete einer zusätzlichen Software erforderlich, um alle Funktionalitäten nutzen zu können. Hierauf wird HELL im Rahmen der Angebotserstellung gesondert hinweisen.
- 9.5 Im Falle einer Mängelbeseitigung ist HELL verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten zu tragen. Eine Übernahme der vorstehenden Kosten durch HELL ist jedoch ausgeschlossen, soweit diese dadurch entstanden sind, dass der Vertragsgegenstand nach Gefährübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung des Vertragsgegenstandes deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht und dieser HELL bekannt ist.
- 9.6 Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des Kaufpreises steht dem Kunden nur dann zu, wenn der Mangel von HELL nicht innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist behoben werden kann oder wenn die Nacherfüllung für HELL mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, unzumutbar ist oder aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- Ein Selbstvornahmerecht des Kunden ist ausgeschlossen.
- 9.7 Die Haftung von HELL auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von A.11. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- 9.8 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.
- 9.9 HELL haftet nicht für Mängel,
- 9.9.1 wenn es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Gebrauchsmaschine oder bei dem mangelhaften Teil des Vertragsgegenstandes um ein gebrauchtes Teil handelt, es sei denn, HELL hat die Gewährleistung im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt;
- 9.9.2 die auf Betriebsmitteln, Verbrauchsmaterialien (Datenträger, Chemikalien, Film- und Papiermaterial), einem Netzanschluss oder technischen Umweltbedingungen beruhen, die nicht den von HELL vorgegebenen Spezifikationen entsprechen;
- 9.9.3 die auf einer vom Kunden vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen;
- 9.9.4 die auf einer schlechten Instandhaltung oder fehlerhaften Reparatur durch den Kunden oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von HELL beruhen;
- 9.9.5 die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeignetem Aufstellungsort (insbesondere ungeeignetem Aufstellungsgrund) oder fehlender Stabilität bzw. ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung beruhen;
- 9.9.6 die auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß zurückzuführen sind;
- 9.9.7 zu deren Behebung Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen wurden, die auf Wunsch des Kunden nur behelfsmäßig erfolgten.
- 9.10 Wird der Vertragsgegenstand im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von Dritten erworbenen Hard- bzw. Softwarekomponenten benutzt, übernimmt HELL keine Haftung für Betriebsstörungen und Fehlfunktionen, die durch Mängel oder Defekte dieser Drittkomponenten oder deren mangelnde Kompatibilität mit dem Vertragsgegenstand verursacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, sofern HELL die Kompatibilität des Vertragsgegenstandes mit den vom Kunden benannten Drittkomponenten ausdrücklich zugesichert hat; in diesem Fall bezieht sich die Zusicherung nur auf die im Zeitpunkt ihrer Abgabe maßgeblichen Produktversionen, nicht jedoch auf ältere oder künftige Versionen desselben Produkts.
- 9.11 Gewährleistungsansprüche des Kunden und deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Gefährübergang gemäß 7. Bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen des hiesigen 11.1 Satz 1 und 11.2 verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist, namentlich auch in Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

§ 10 Besondere Regelungen zur Gewährleistung/Instandhaltung bei Software

- 10.1 Bei etwaigen Sach- und Rechtsmängeln der gekauften Software oder bei etwaiger Ungeeignetheit der gemieteten Software zum vertragsgemäßen Gebrauch kann HELL die Mangelbeseitigung oder die Herstellung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands nach ihrer Wahl vor Ort beim Kunden oder durch Fernwartung erbringen. Die Mangelbeseitigung oder Instandhaltung erfolgt durch Nachbesserung, die nach Wahl von HELL auch in Form der unentgeltlichen Lieferung einer neuen Programmfassung oder bis zur Übergabe einer solchen in Form einer temporären Fehlerkorrektur erfolgen kann. HELL genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- 10.2 Soweit dies dem Kunden nicht im Einzelfall unzumutbar ist, kann HELL zur Mangelbeseitigung oder Instandhaltung auch eine Umgehungslösung (workaround) zur Verfügung stellen.
- 10.3 Stellt HELL dem Kunden zum Zwecke der Gewährleistung oder Instandhaltung neue Versionen der Software (mit erweitertem Funktions- und Leistungsumfang, auf den der Kunde keinen Anspruch hat) zur Verfügung, so erstreckt sich die Gewährleistung oder Instandhaltung nicht auf die neuen und insoweit überobligatorischen Funktions- und Leistungsmerkmale.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, HELL Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 11 Haftung für Schadensersatz, Verjährung

- 11.1 HELL haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 11.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von HELL übernommenen Beschaffungsgarantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.3 Eine Haftung von HELL ist ausgeschlossen,
- 11.3.1 für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nicht entsprechend den vereinbarten Vorgaben von HELL benutzt wird;
- 11.3.2 für Schäden, die auf eine unzureichende oder fehlende erforderliche Wartung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind;

11.3.3 für Schäden, die durch Teile des Vertragsgegenstandes verursacht worden sind, an denen Dritte Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen vorgenommen haben und die nicht nachweislich auf eine Pflichtverletzung von HELL zurückzuführen sind.

§ 12 Rechte an gekaufter oder gemieteter Software

- 12.1 Beim Softwarekauf gewährt HELL dem Kunden an der Software ein nicht übertragbares und einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, welches den Kunden nur zur vertragsgegenständlich vereinbarten Nutzung für eine Maschine, auf der diese Software installiert ist, berechtigt.
- 12.2 Bei der Softwaremiete erhält der Kunde für die Nutzung der Software einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare sowie auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte. Die Zurverfügungstellung der Software erfolgt nur für die eigenen Verwendungszwecke des Kunden und zum Ablauf auf der vereinbarten dedizierten Hardwareumgebung („Gerät“). Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software von Dritten nutzen zu lassen bzw. Dritten zugänglich zu machen oder über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus zu nutzen. Die Vervielfältigung (vorbehaltlich Ziff. 12.3), Veräußerung oder zeitlich begrenzte Überlassung, die Vermietung oder der Verleih der Software an Dritte ist nicht gestattet.
- 12.3 Der Kunde darf die Software in seinem Unternehmen nur auf der vereinbarten Anzahl an Geräten verwenden. Ein gleichzeitiger Einsatz der Software auf mehreren Workstations oder Ausgabegeräten oder auf einem Rechner oder System, auf das mehr als ein Benutzer zugreifen kann, ist nur zulässig, wenn der Kunde (gegen Aufpreis und nach Verfügbarkeit) eine Mehrfachnutzungslicenz erworben hat. Der Kunde darf eine Sicherungskopie der Software anfertigen, die mit der unveränderten von HELL veröffentlichten Bezeichnung und einem Copyright-Hinweis sowie dem Zusatz „Sicherungskopie“ kenntlich gemacht werden muss.
- 12.4 Die zum Betrieb der Hardware und der in diesem Zusammenhang gelieferten Software übergebenen Dokumente und Programme sind Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten von HELL.

§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

- 13.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von HELL. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
- 13.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Sind Teile der vorstehenden oder nachfolgenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.

Abschnitt B: Dauerhafte Softwareüberlassung (Softwarekauf)

§ 1 Vertragsgegenstand des Softwarekaufs

- 1.1 Soweit die Vertragspartner die dauerhafte Überlassung (Softwarekauf) von Software vereinbart haben, gelten für diese Leistungen die Regelungen dieses Abschnittes ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen des Abschnitts A.
- 1.2 Sonstige Leistungen, die über die Softwareüberlassung hinausgehen, z.B. kundenspezifische Anpassungen, Erweiterungen oder Ergänzungen, Schulungen etc. erbringt HELL nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarung und nach Aufwand und Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuellen Stunden-Verrechnungssatzes.

§ 2 Übertragung des Nutzungsrechts

- 2.1 Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an gekaufter Software an Dritte ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde HELL ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Vertragsgegenstandes.
- 2.2 Der Kunde ist nur bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen berechtigt, dieses Nutzungsrecht an einen Dritten zu übertragen:
- Der Dritte akzeptiert mit seiner Unterschrift auf einer Kopie dieser Nutzungsbedingungen deren Inhalt als eine auch für ihn verbindliche Regelung, und
 - eine Ablichtung der gegengezeichneten Kopie, auf der neben dem Firmennamen und der Anschrift des Erwerbers auch der übertragende Kunde klar bezeichnet ist, wird an HELL bzw. den Vertragshändler gesandt, und
 - der übertragende Kunde hält keine Kopie der Software zurück und enthält sich jeglicher weiteren Benutzung der Software oder von Kopien oder Teilen derselben.
- Dieses Übertragungsrecht steht dem Kunden nicht zu hinsichtlich spezieller Anwenderprogramme, bei denen die Übertragung des Nutzungsrechtes bei Vertragsschluss gesondert ausgeschlossen wurde.

Abschnitt C: Softwareüberlassung auf Zeit (Softwaremiete)

§ 1 Vertragsgegenstand der Softwaremiete

- 1.1 Soweit die Vertragspartner die mietvertragliche Nutzung von Software vereinbart haben, gelten für diese Leistungen die Regelungen dieses Abschnittes ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen des Abschnitts A.
- 1.2 HELL stellt dem Kunden die Software ab dem vereinbarten Zeitpunkt in der zum Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung aktuellen Version mietweise gegen laufende Vergütung nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zur befristeten Nutzung zur Verfügung. HELL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch neuere Versionen im Rahmen der Leistungserbringung statt der bei Vertragsschluss aktuellen Version zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht für den Kunden unzumutbar ist. Der Kunde ist für den operativen Einsatz der Software allein verantwortlich. Die Bedienung erfolgt allein durch den Kunden.
- 1.3 Sonstige Leistungen, die über die Softwareüberlassung und Instandhaltung hinausgehen, z.B. kundenspezifische Anpassungen, Erweiterungen oder Ergänzungen, Schulungen etc. erbringt HELL nur, soweit ausdrücklich gesondert vereinbart nach Aufwand und Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuellen Stunden-Verrechnungssatzes.

§ 2 Instandhaltung

Treten während der Vertragslaufzeit Fehler an der Software auf, die die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird HELL diese Fehler nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb angemessener Frist beseitigen. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, vom Kunden ausreichend beschrieben wurden und der Fehler HELL gemeldet wurde.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit nicht anders vereinbart, ist er unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres ordentlich kündbar, jedoch nicht vor Ablauf der vertraglich festgelegten minimalen Vertragsdauer.
- 3.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der HELL zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von HELL dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von HELL hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- 3.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.4 Mit Beendigung des Vertrages entfallen eingeräumte Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist nach Vertragsbeendigung nicht weiter zur Nutzung der Software berechtigt. Der Kunde ist mit Vertragsbeendigung verpflichtet, sämtliche installierten Kopien der Software von seiner Hardware zu entfernen sowie HELL ggf. erstellte Sicherungskopien nach Wahl von HELL unverzüglich zurückzugeben oder nachweisbar zu zerstören. HELL ist berechtigt, durch technische Maßnahmen die Nutzbarkeit der Software nach Beendigung eines Vertrages zu unterbinden.

§ 4 Haftung

- 4.1 Die verschuldensunabhängige Haftung von HELL nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit HELL nicht arglistig, grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- 4.2 Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn HELL ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.